



Theologische Handreichung und Information

für Lehre und Praxis der lutherischen Kirche

*Herausgegeben vom Dozentenkollegium des
Lutherischen Theologischen Seminars Leipzig
13. Jahrgang • Dezember 1995 • Nr. 4*

INHALT: Heinrich Stallmann:
Fundamentales und Nichtfundamentales in der Bibel?

UMSCHAU:

- Der Hase - ein Wiederkäuer? (Reinhard Junker)
- Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts

Christus und Antichrist

Christus und der Antichrist verhalten sich zueinander wie These und Antithese. Wer den ersteren richtig erkennt, dem erschließt sich folgerichtig auch der andere. So finden wir es bei Luther. Woher nimmt er in den Schmal-kaldischen Artikeln den Beweis, daß der Papst der Antichrist ist? Nicht aus allerlei äußeren geschichtlichen Gründen, nicht aus der Offenbarung Johannes, nein, Luther nimmt das Evangelium zur Hand und schließt: Das Evangelium lehrt, daß wir allein durch Christus und durch den Glauben selig werden sollen. Das will der Papst nicht leiden. Er setzt sich an Christi Stelle und will die Christen nicht selig werden lassen ohne seine Gebote. Das ist Luther das Schlimmste, das Teuflischste, das Unchristlichste und Gottwidrigste, was ein Mensch tun kann: an seine Gebote die Seligkeit knüpfen. Das ist die höchste Lästung Christi und des Evangeliums und das tut der Papst. (Dies ist auch in den meisten Sekten der Fall. Die Red.) Darum ist der Papst der Antichrist und der schlimmste unter allen Feinden Christi.

Einen schlimmeren aber kann es gar nicht geben, weil es eben gar keine höhere Verleugnung des Evangeliums geben kann, als die,

die das Papsttum begeht, nämlich die Seligkeit knüpfen an Menschengebote und Werke. Alle andere Feindschaft gegen Gott, Unglaube und Gottlosigkeit, das ist alles nur Kinderspiel gegen das, was der Papst tut, der dem Herrn Christus sein Verdienst und seine Krone nimmt und dieselbe sich und seinen Menschengeboten beilegt...

Was ist daher die Ursache, weshalb die Neueren... so hart dagegen streiten, daß der Papst der Antichrist ist? Daß sie lieber einen bloßen Weltherrscher, der aus dem ungläubigen Weltgeist, Materialismus und Atheismus der heutigen Zeit aufstehen werde, für den Antichrist erklären? ... Die Ursache dafür liegt ohne Zweifel im unctionen Geist der Neueren, in dem mehr oder weniger unsere Zeit noch gefangen ist... Im rechten Gegensatz dazu steht unser lutherisches Bekenntnis mit seiner evangelischen Lehre von Christus und vom Glauben und dem entsprechend auch vom Antichrist, als dem rechten Widerpart des evangelischen Glaubens.

Friedrich Brunn (1819-1895), Ist der Papst der Antichrist? - Herausgegeben vom Lutheraner-Verein, Dresden 1869

Fundamentales und Nichtfundamentales in der Bibel?

Vorbemerkung:

Bei diesem Thema geht es „nicht um theoretische Erörterungen, sondern um sehr praktische und bedeutungsvolle Entscheidungen für den Christen in seinem Glaubensleben, für die Verkündigung der Kirche in Predigt und Seelsorge und daneben auch um das Verhältnis von Kirchen zueinander in Bezug auf die Grenzen der erforderlichen Lehrübereinstimmung“ (CA VII). Dies schrieb der Verfasser in seiner Einführung, als der Beitrag vor 40 Jahren erstmals veröffentlicht wurde (in: Luth. Rundblick, 2. Jg., 1954, Nr. 11/12). Das Thema hat an Aktualität nichts eingebüßt, zumal heute in der Diskussion um den Fundamentalismus die Frage nach den Fundamenten der christlichen Lehre wieder in den Vordergrund gerückt ist.

1. Fundamentale Artikel der Lehre

Fundamentalartikel der christlichen Lehre sind nicht etwa theologisch-philosophische Grundsätze und Doktrinen, auf denen Theologen und Kirchen ein Lehrgebäude errichtet und ausgebaut haben. So legt die römische Kirche das unfehlbare Lehramt der Kirche, das Mittleramt des Priesters dem Aufbau der Lehre zugrunde. Calvin und die reformierte Kirche beginnen mit der absoluten Majestät Gottes in der Prädestination und mit dem philosophischen Satz: „Finitum non est capax infiniti“ (= Endliches kann das Unendliche nicht fassen). Schwärmer jeglicher Schattierung stellen die Lehre von dem unmittelbaren Wirken des Heiligen Geistes außer und neben dem Wort der Schrift in den Mittelpunkt. Die „Systemtheologen“ (des 19. Jahrhunderts) machten das „wiedergeborene Ich“, das „Gefühl der schlechthinnigen Abhängigkeit“ und dergleichen zum Grund und Ausgangspunkt ihrer Theologie. Alle diese falschen prinzipiellen Ausgangspunkte führen zu Verzerrungen der christlichen Wahrheit.

Was die Kirche Christi auf Erden ist, was sie glaubt, lehrt und handelt, gründet sich allein auf das Wort der Heiligen Schrift. Sie steht auf dem Grund der „Apostel und Propheten“ (Eph 2,20). Und nur die Heilige Schrift, die uns nütze ist zur Lehre, kann uns auch zeigen, was in dieser von Gott geschenkten Lehre das Grundlegende und Fundamentale ist.

In zwei Sätzen können wir die Stellung unserer lutherischen Kirche zu den Fundamentalartikeln formulieren:

1. Die Heilige Schrift und mit ihr die lutherischen Bekenntnisschriften *kennen einen Unterschied* zwischen fundamentalen und nichtfundamentalen Artikeln der christlichen Lehre in *ihrer Bedeutung* für den inneren Zusammenhang der Offenbarung Gottes im Wort und für das Heil der verlorenen Menschheit in Christus.

2. Die Heilige Schrift und mit ihr die lutherischen Bekenntnisschriften *kennen keinen Unterschied* zwischen fundamentalen und nichtfundamentalen Artikeln der christlichen Lehre in Bezug auf *ihre Geltung* als Gottes offenbartes Wort und *als verbindliche* Lehre der Kirche.

1.1. Was fundamentale Lehren sind

Keinem aufmerksamen Bibelleser kann es entgehen, daß die Heilige Schrift auf bestimmte göttliche Wahrheiten immer wieder mit größtem Nachdruck aufmerksam macht und bei Darlegung bestimmter Lehren mit höchstem Ernst darauf hinweist, daß von der gläubigen Annahme dieser Wahrheiten für das ewige Heil der Menschen und für den Bestand der Kirche alles abhängt. Sie werden als das Zentrum und Fundament aller christlichen Lehre in den Mittelpunkt gerückt. In der Mitte der Schrift steht *Jesus Christus*, der Herr. Von dem Alten Testament sagt das der Herr selbst mit gewaltigen Worten (Joh 5,39): „Suchet in der Schrift, denn ihr meint, ihr habt das ewige Leben darin, und sie ist's, die von mir zeuget.“

Das bestätigt sich jedem, der im Alten Testament forscht. Ebenso sagen es die Apostel: „Von diesem zeugen alle Propheten, daß durch seinen Namen alle, die an ihn glauben, Vergebung der Sünden empfangen sollen“ (Apg 10,43). Im Neuen Testament ist Christus der leuchtende Mittelpunkt in den Schriften der Evangelisten und Apostel. Daß Christus in seiner gottmenschlichen Person und in seinem vom Vater aufgetragenen Werk recht erkannt werde, ist höchstes Anliegen des Herrn und seiner Boten. An zahllosen Orten wird be-

zeugt: Wer an ihn glaubt, der hat das ewige Leben und kommt nicht ins Gericht; wer ihn nicht erkennt, kann nicht selig werden, sondern wird verdammt. So ist die Lehre von Christus, von seiner Person und seinem Werk das Herzstück, das eigentliche Fundament des Glaubens (1Kor 3; Schmalk. Artikel Teil II, Artikel 1).

Wer Christus heilsam erkennt, sieht und kennt den Vater (Joh 14,9). Niemand kann Jesum recht erkennen, ohne durch den Heiligen Geist (1Kor 12,3). So ist die Lehre von der heiligen *Dreieinigkeit* ein Fundamentalartikel der christlichen Erkenntnis (Augsb. Bek. 1, Apol. 1 und Schmalk. Artikel I).

Die Heilige Schrift ist christozentrisch. Sie geht von Voraussetzungen aus, die das Gegenteil von dem darstellen, was der Mensch als ihm verbliebene Möglichkeit und als Ausweg ansieht, ja das Gegenteil von dem, was der gesetzliche Sinn der Menschen für Religion hält. Gott hat den Menschen heilig geschaffen und hält heilige Forderungen gegen ihn aufrecht. Vom Menschen und seinem Tun ist kein Heil zu erwarten; nicht einmal seine Mitwirkung kann bei der Rettung in Rechnung gestellt werden. Denn der Mensch ist durch die *Sünde* gänzlich verderbt, unfähig zu allem Guten und aller heilsamen Erkenntnis. Er steht, wie ihm sein Gewissen und die Schrift aufs nachdrücklichste bezeugt, unter Gottes Zorn und ewigem Gericht. So gehört die Lehre von den Forderungen und dem Urteil des Gesetzes und von der Sünde zu dem Fundament der christlichen Lehre (Schmalkaldische Artikel Teil III, Artikel 1; Konkordienformel 1 + 2).

In die verzweifelte Lage, in der sich nun der Sünder vor dem heiligen Gott sieht, fällt durch die Barmherzigkeit Gottes das Licht, das in der Erlösung durch den gekreuzigten und auferstandenen Gottessohn aufleuchtet, die Erkenntnis des Heils, die allein die Rettung zeigt. Paulus predigt deshalb nichts anderes als den gekreuzigten und auferstandenen Christus (1Kor 1 + 15). Das ist die entscheidende Lehre der Schrift gegenüber jeder anderen Religion der Menschen: die Lehre von der ungestückelten, totalen, überreichen Gnade, die in Christus dem verdamnten Sünder angeboten wird, die Lehre von der *Rechtfertigung* ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben (Röm 3), damit zugleich die Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium. Das

ist der zu Anfang genannte Artikel vom Sohn voll ausgeführt und der „articulus fundamentalissimus“ (Augs. Bek. und Apol. Artikel 4; Schmalk. Artikel, II, Artikel 1; Konkordienformel 3 + 4).

Von diesem Artikel wüßte der Mensch aber nichts und könnte nichts wissen, wenn ihm *Gottes Offenbarung* von oben her (d.h. heute: wenn ihm das Wort Gottes in der Heiligen Schrift) nicht davon sagte, wenn die Schrift nicht unverbrüchliche Wahrheit wäre, und wenn ihm nicht vom Heiligen Geist die Augen geöffnet würden durch das Wort der Apostel und Propheten. „So kommt nun der Glaube aus der Predigt, die Predigt aber durch das Wort Gottes“ (Röm 10,17). So sind ebenfalls auch die Lehren von der Offenbarung, von der Heiligen Schrift und vom Werk des Heiligen Geistes in ihrem schriftgegebenen Gehalt Fundamentalartikel (Vorrede zum Augsb. Bek.; BSLK 45f).

Die Heilige Schrift lehrt, daß der rechtfertigende Glaube nicht nur aus dem Wort stammt (Röm 10,17), sondern auch durch das Sakrament der heiligen Taufe (auch bei unmündigen Kindern) als dem Bad der Wiedergeburt erzeugt und durch das Sakrament des Altars erhalten und gestärkt wird. Kurz, durch beide *Sakramente* wird Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit geschenkt. So gehört die Lehre von den Sakramenten zu den Haupt- und Fundamentalartikeln, obwohl auch das Wort des Evangeliums allein retten kann (Kleiner und Großer Katechismus, 4. + 5. Hauptstück).

Diese Lehren haben alle den Stempel Gottes in der Schrift als unverbrüchliche, unaufgebbare und bei Verlust der Seligkeit verpflichtende Artikel des Glaubens und der Lehre. Dieses Selbstzeugnis der Heiligen Schrift haben von Anfang an die rechtgläubige lutherische Kirche und ihre Lehrer mit tiefem Dank gegen Gott angenommen und zu ihrem Zeugnis gemacht.

1.2. Was die lutherische Kirche von den fundamentalen Lehren hält

Schon die alte Christenheit hat im Apostolikum und in den weiteren großen Lehrentscheidungen und Bekenntnissen die Grund Lehren des christlichen Glaubens herausgestellt (vgl. Anfang und Ende des Athanasianums). Sie hat dabei, was bei der heutigen Verflüchtigung der Heilstaten durch die

Irrlehren (z.B. Bultmann und seine Gesinnungsgenossen) wichtig ist, alle seligmachenden Heilstatsachen als wirkliche Geschehnisse und Tatsachen bekannt. Luther und nach ihm die ganze rechte lutherische Kirche haben, durch die eingetretene Finsternis veranlaßt, das große PRO NOBIS (= für uns) des ganzen Heilsgeschehens und die in der ganzen Schrift gelehrt Annahme desselben SOLA FIDE (= allein durch den Glauben) klassisch neu betont. Sie haben diese oben genannten Lehren als Grund alles christlichen Glaubens und Lehrens um ihrer Seelen Seligkeit willen geglaubt, gelehrt und bekannt, wie das Luthers Schriften und die Bekenntnisse unserer Kirche satzsam ausweisen. Sie haben das getan „magno consensu“ (= in großer Übereinstimmung). Sehr fein hat Theodosius Harnack in seinem Werk „Luthers Theologie“ unter der Überschrift „Prinzip und Methode seiner Theologie“ (Neue Ausgabe 1927, Bd. I, S. 41ff) aufgezeigt, wie Luther, dem es um den gnädigen Gott und das Heil seiner Seele ging, deshalb mit heißem Bemühen eine theologische Methode suchte, die dem entsprach, was er schon 1509 in einem Brief an Johannes Braun als die rechte Theologie beschrieb: „... den Kern der Nuß und das Korn des Weizens und das Mark des Knochens untersuchen“. Er erkannte, wie die rechte Gottesgelehrtheit von unten anhebt, wie sie sich in der Sündennot an den Gottmenschen Jesus Christus heftet und nach oben hinansteigt, wie sie, sich von allen philosophischen Einflüssen freimachend, das Fundament des Glaubens in der Lehre der heiligen Schrift klar erfaßt.

Es würde hier zu weit führen, aus der Fülle der Aussprüche Luthers eine Auswahl zu geben. Er bezeugt in den bekannten Worten am Eingang der Galaterauslegung, daß in seinem Herzen der eine Artikel von dem Herrn Christus regiert und all sein Denken beherrscht (WA 40 I, 33; Erl. Gal. I, 3; W² 9, 9). Und in seinen autobiographischen Hinweisen zeigt er, wie die Lehre von der Gerechtigkeit vor Gott bzw. die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium die Wende seines Lebens bedeutet hat (WA 54, 176ff; EA v.a. I, 20ff; W² 14, 446ff; vgl. auch WA TR V, Nr. 5518).

In unseren Bekenntnisschriften werden die Fundamentalartikel mit großem Ernst hervorgekehrt. Vgl. die Schmalk. Artikel Luthers, z.B. die Überschrift (BSLK, 414) „Von den hohen

Artikeln göttlicher Majestät“ im ersten Teil. Zum Artikel von der Rechtfertigung heißt es im zweiten Teil: „Von den Artikeln, so das Amt und Werk Jesu Christi oder unser Erlösung betreffen“. Da stoßen wir bei dem, was Christus für uns tat, gleich auf die bekannten Worte: „Von diesem Artikel kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle denn Himmel und Erde und was nicht bleiben will“ (BSLK 416). Es ist dies eben laut der Überschrift der „erste und Hauptartikel“ (BSLK 415). Die römische Messe ist aufs höchste zu verwerfen, denn in ihr wird der „Hauptartikel“ von Christus und seinem Werk zunichte gemacht; deshalb kann hier nicht nachgegeben werden, weil es um den Grund des Glaubens geht. So kam es Luther und seinen Theologen „mit höchstem Ernst“ darauf an, daß die Fundamentalartikel, auf denen alles steht, was sie aus Gottes Wort als Wahrheit erkannt und gelehrt hatten, nicht irgendwie wieder ungewiß und schwankend würden. Sonst ist alles verloren.

Diese Überzeugungen trieben auch die Verfasser der Konkordienformel, alle Streitigkeiten, die in der jungen lutherischen Kirche als „Irrungen eingefallen“ waren, nach den Haupt- und Fundamentalartikeln, von denen kein Jota preisgegeben werden dürfe, zu entscheiden und die ganze christliche Verkündigung nach diesem auszurichten. Man vergleiche hier die Vorrede zur Konkordienformel (Solida Declaratio):

„Nachdem aus besonderer Gnade und Barmherzigkeit des Allmächtigen die Lehre von den vornehmsten Artikeln unserer christlichen Religion ... durch Dr. Luther ... wiederum aus Gottes Wort erläutert und gereinigt ..., haben die christlichen Kur- und Fürsten, auch Stände, welche damals die reine Lehre des heiligen Evangeliums angenommen ... Anno 1530 eine christliche Konfession aus Gottes Wort stellen lassen, ... darinnen sie ... Bekenntnis getan, was von den vornehmsten Artikeln ... in den christlichen evangelischen Kirchen gehalten und gelehrt werde ...“ (BSLK 829f).

1.3. Was die lutherische Orthodoxie aus den fundamentalen Lehrartikeln machte

Die Lehre von den Fundamentalartikeln ist dann später von den orthodoxen Theologen in der doppelten Front gegen Roms herzlosen Autoritätsglauben und gegen Genfs unio-

nistisches Interesse an einem möglichst unbestimmten Inhalt des Glaubens systematisch ausgebaut worden. Besonders bedeutungsvoll ist die Schrift von Nikolaus Hunnius „Diaskepsis theologica“ (1613/26). Aus dem Bemühen, unter den Fundamentalartikeln die zur Seligkeit absolut und direkt notwendigen Schriftlehren herauszustellen und die anderen Fundamentallehren in ihrer Beziehung zum Seligwerden richtig einzuordnen, also einen Ring von Kreisen zu entwerfen, die sich um den leuchtenden Mittelpunkt als Ausstrahlungen konzentrisch legen, entstand ein Schema, das bis ins Einzelne und Einzelste die größere oder geringere Nähe zum Zentrum festlegen wollte. Man unterschied *articuli fundamentales primarii* und *secundarii*. Die ersteren unterteilte man in formeller Anlehnung an Thomas von Aquin wieder in *constitutivi* und *conservativi*, in der Absicht, die Lehre von der Rechtfertigung als unmittelbares Objekt des Glaubens in den Mittelpunkt zu stellen und sie in Beziehung zu setzen zu denjenigen anderen Hauptartikeln, die notwendige Voraussetzungen oder notwendige Stützen dieser Lehre seien. In Johannes Hülsemanns „Calvinianismus irreconciliabilis“ (1644) findet sich die Einteilung nach Bonaventura in *articuli praesuppositi*, *constituentes*, *consequentes*, wobei manche Artikel sowohl unter 1 als 3 zu stehen kommen. Nie darf übersehen werden, daß der Ausgangspunkt, das *fundamentum dividendi*, die Frage war und blieb: Was muß ein Christ unbedingt und unter allen Umständen wissen und glauben, um selig werden zu können? Es liegt auf der Hand, daß bei eintretender minutiöser Unterscheidung die Einordnung der fundamentalen Lehren bei den einzelnen Dogmatikern verschieden ausfiel. Wenn sich eine zu große theoretische Ordnungssucht entfaltet, kann das bedenklich werden, worauf wir bei den nichtfundamentalen Artikeln zurückkommen.

1.4. Worum es bei den Fundamentalartikeln geht

Was ist das Interesse der lutherischen Kirche an der Lehre von den Fundamentalartikeln? Es waren nicht Gründe des logisch-systematischen Aufbaues eines Lehrgebäudes, sondern wichtige praktische Grundzüge, die hier vorlagen und noch heute vorliegen.

1. Zunächst ist als Grund für die Unterscheidung von Fundamentalartikeln zu nennen der Lobpreis der Gnade Gottes in Christus Jesus und der Trost für geängstete Gewissen. Die Reformation der Kirche ist geboren aus der Not des Gewissens, der Angst vor Gottes Zorn, dem Suchen nach dem gnädigen Gott. Die Antwort zeigt die Schrift in dem Hinweis auf die uns zugerechnete Gerechtigkeit Christi. Dies Evangelium ist die eigentliche „Tendenz“ (= Absicht) des Alten und Neuen Testaments. So mußte das Hauptanliegen Luthers, der an der Schrift zum Reformator geworden war, und der wahrhaft evangelischen Kirche, die ihm folgte, dieses sein: Diese Lehre von Christi Gerechtigkeit als unsere Gerechtigkeit mit allen Wahrheiten, die dazu gehören, um jeden Preis zu erhalten, vor jeder Verdunklung und Zurücksetzung zu schützen und den Nachkommen zu hinterlassen. Das war die rechte Heiligung des Namens Gottes, rechter Lobpreis seiner unergründlichen Barmherzigkeit.

2. Die klare Erkenntnis der Fundamentalartikel ist von höchster Bedeutung für die Verkündigung der Kirche in Predigt und Unterricht und in der Seelsorge an den Christen. Diese Heilswahrheiten müssen getrieben werden in Kirche, Schule und Haus. Dafür hat Luther seinen Kleinen Katechismus geschrieben. In den wichtigen Fragen der Seelsorge, der Aufnahme von Gemeindegliedern, der Zulassung zum heiligen Abendmahl, der Vorbereitung der Kranken und Sterbenden auf ein seliges Ende ist das Wissen und die Bedeutung der Fundamentalartikel für den armen Sünder von höchster Bedeutung. Die Auswahl und Verwendung von Kernsprüchen der Schrift, von Kernliedern unserer Kirche in der Erbauungsliteratur, in der Pastoraltheologie ist ein deutliches Zeichen dafür.

3. Ein weiterer Grund, warum unsere lutherischen Väter die Lehre von den Fundamentalartikeln getrieben haben, ist die Sorge um die Reinerhaltung des Bekenntnisses der Kirche und der Kampf gegen den hereinbrechenden Unionismus. Es war ein ungeheures Unglück, daß nach dem Tod Luthers „reformierter“ Geist allmählich in das lutherische Kirchengebiet einsickerte. Die Reformierte Kirche hat lange nicht in dem Maße wie die

lutherische Kirche klare, verpflichtende Lehraussagen, die für alle Zeiten in Bekenntnisschriften niedergelegt sind, die von den Dienern am Wort mit „quia“ (= weil sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmen) unterschrieben werden.

Karl Barth (+ 1968) sagt, daß bei der Bekenntnisbildung der reformierten Kirche ein „gewisser frommer Relativismus“ Pate gestanden habe, der es den reformierten Theologen erlaubt, „ihre Bekenntnisse von Anfang an als diskutabel, verbesserlich und ersetzbar“ zu behandeln¹. Den Reformierten standen Fragen der kirchlichen Ordnung so sehr im Vordergrund, daß sie menschliche Verfassungsformen der Kirche auf eine Stufe mit der göttlichen Lehre stellten und die Gewissen darunter knechteten.

In Lehrfragen waren dagegen sie zu Konzessionen geneigt, besonders wo es um kirchliche Einigung ging. Ihr Bestreben war es eigentlich immer, nachzuweisen, daß ihre und die lutherische Kirche in den Fundamentalartikeln übereinstimmten, und daß die Unterschiede in den angeblich nichtfundamentalen Artikeln nebensächlich und nicht kirchentrennend seien. Das Schwanken Melanchthons (vgl. seine Einschränkung bei der Unterschrift unter die Schmalkaldischen Artikel), seine zurückweichende Haltung gegenüber den Reformierten bis zur eigenwilligen Änderung der Augustana (Variata 1540), seine Schuld an den kryptocalvinistischen, aber auch an den synergistischen und adiaphoristischen Streitigkeiten hat unheilvolle Wirkungen gehabt bis hin zu Georg Calixt mit seinem „Consensus quinquesaecularis“ (= Übereinstimmung der ersten fünf Jahrhunderte der Kirche im Apostolikum) und der völligen Nivellierung der Bedeutung der Fundamentalartikel, die mit der Rechtfertigung zusammenhängen. Gegen die reformierte, um Vereinigung werbende Weitherzigkeit (z.B. Duräus) erhob sich mit Balance und unter Vermeidung eines zu harten Urteils über die Schwachen Nikolaus Hunnius. Und gegen die Verstärkung dieses Angriffs durch den erneuerten Melanchthonismus im „mildlutherischen Unionismus“ des Calixt traten besonders Johannes Hülsemann und Abraham Calov in die Schranken.

Der Einfluß reformierten Denkens beherrscht auch heute weithin lutherische Kreise. Er zeitigt die bekannten unionistischen Tendenzen und regiert die Genfer Ökumene.

Jede falsche Bestimmung von fundamentalen und nichtfundamentalen Schriftlehren wirkt sich bald verhängnisvoll aus.

2. Nichtfundamentale Artikel der Lehre

2.1. Was zu nichtfundamentalen Artikeln gehört

Die Heilige Schrift ist nicht ein Kompendium der christlichen Fundamentalartikel, sondern sie ist das Buch der Offenbarung Gottes in Christus zum Heil der verlorenen Sünder, zu einem Leben in Christus und zum seligen Abschied in Christus. Sie umspannt die Geschichte der Heilstaten Gottes und seines Wirkens in seiner Kirche und in der Welt von der Schöpfung bis zum Jüngsten Tag. So finden sich in der Heiligen Schrift Darlegungen, Lehren, Weisungen und Berichte, die nicht unmittelbar zu den großen Fundamentalartikeln zählen. Sie sind aber nach 2Tim 3,16 doch „nützlich zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit“. Auch sie dienen der Erkenntnis des Heils, warnen die Gläubigen vor Gefahren, stellen die Liebe Gottes in besonderes Licht, zeigen den Christen, wie sie lauter und unanständig wandeln sollen; sie trösten, stärken und ermahnen.

Zu solchen nichtfundamentalen Artikeln, deren Unkenntnis nicht ohne weiteres die Seligkeit gefährdet, zählen die lutherischen Dogmatiker etwa die Lehren vom Antichristen, von den guten Engeln usw. Es kommt bei ihnen aber nicht zu feststehenden Katalogen der nichtfundamentalen Schriftlehren. Die alten Dogmatiker setzen meist hinter die Nennung einiger nichtfundamentaler Artikel ein „usw.“. Sie verzichten also bewußt auf eine genaue und vollständige Anführung solcher Artikel. Nach Analogie obiger Beispiele von peripheren (= am Rand liegenden) Lehren könnte man auch etwa folgende nennen: Lehren des christlichen Lebens, Ehefragen, Lehre von den Ständen, gewisse eschatologische Lehren, z. B. die Verwandlung der noch Lebenden, die Zeichen des Jüngsten Tages, mit der Bekehrung Israels zusammenhängende Fragen usw. Es ist klar, daß eine Schwachheit in der Erkenntnis, ja sogar allerlei Unkenntnis in diesen Lehren für das geistliche Leben nicht die verhängnisvolle, das Heil gefährdende bzw. aufhebende Wirkung hat, die eine Minimalerkenntnis oder gar Erkenntnislosigkeit bei zen-

tralen Lehren mit sich bringt. Es ist aber nicht minder klar, daß hier mehrere verschiedene Rangordnungen und Gebiete streng auseinandergehalten werden müssen. Es sind Fragen ganz verschiedener Ordnung, ob jemand bei Schwachheit, ja Unkenntnis dieser Lehren nicht selig werden kann, oder ob er beharrlich schwach sein will, also das Wort Gottes verachtet. Eine auf ganz anderer Ebene liegende Frage ist wiederum die, ob etwa die Kirche irgendwelche nicht direkt im Zentrum stehende Lehren deshalb grundsätzlich für überflüssig erklären darf.

2.2. Was der Einzelne erkennt

Da die subjektive Erkenntnis der Christen sehr verschieden sein kann, so ist die Einsicht in die Verbindung einer peripherischen Frage mit dem Zentrum tatsächlich auch sehr verschieden und entsteht bei erkenntnisreichen Christen unter Umständen schon dort ein unausweichlicher Status confessionis (= Bekenntnisstand), in dem sie auch bei einer etwas abgelegenen Frage Gottes Wahrheit bekennen und den Irrtum ablehnen müssen, wo Schwache die Verbindung mit dem Zentrum noch nicht sehen. Hier muß allerdings festgehalten werden, daß auch von den schwächsten Christen erwartet werden muß, daß sie sich der richterlichen Autorität der Heiligen Schrift grundsätzlich beugen und, wenn Gottes klares Wort ihnen vorgehalten wird, dem nicht widersprechen.

In dieser Verbindung ist darauf hinzuweisen, daß das ursprüngliche Konzept der Fundamentalartikel der lutherischen Kirche eine Dreiteilung des Fundaments, von dem die Seligkeit abhängt, durchführte: Gleich nach dem Materialprinzip (Allein aus Gnaden) nannte man das Formalprinzip (Allein durch die Schrift) und zog schließlich beides in eine „fides, quae creditur“ (= den Glaubensinhalt) zusammen, in eine „Fundamentaltheologie“.

Nikolaus Hunnius unterscheidet nämlich in seiner „Diaskepsis“ ein dreifaches Glaubensfundament: Gott und Christus als das wesentliche oder substantielle Fundament (1Kor 3,11; 1Tim 2,4), die Heilige Schrift als das organische oder dienende Fundament (Eph 2,20) und schließlich den Lehrorganismus als das dogmatische oder lehrmäßige Fundament (1Tim 1,10, 2Tim 4,3, Tit 1,9). Man sieht, wie bereits im Ansatz Einseitigkeit vermieden

wurde. Auf die inneren Verbindungslinien können wir hier nicht eingehen.

Die Frage, ob eine periphere Lehre oder Aussage der Heiligen Schrift ohne Zerstörung des Glaubens oder Verlust der Seligkeit geleugnet oder geändert werden kann, wird so zu beantworten sein: Jede - auch nichtfundamentale - Schriftlehre hat ihre bestimmte Bedeutung und kann nicht unnütz sein. Eine Leugnung derselben schließt notwendigerweise objektiv eine Beeinträchtigung fundamentaler Wahrheit in sich. Damit ist aber auch gesagt, daß subjektiv der rechtfertigende Glaube des irrenden Christen trotzdem erhalten bleiben kann, solange der Irrtum aus Mangel an Erkenntnis fließt und die gutgläubige Meinung besteht, es sei die rechte Lehre. Es kann ein Christ als Glied einer falschlehrenden Kirche zeitweise oder dauernd in mancherlei Irrtümern stecken und doch ein Gotteskind bleiben, wenn er im entscheidenden Fundament des Glaubens fest steht. Der Dogmatiker Franz Pieper führt verschiedene Beispiele solcher „glücklichen Inkonsequenz“ an². Wir werden deshalb in unserem Urteil über den persönlichen Glauben solcher in peripheren Artikeln irrenden Christen vorsichtig sein müssen, aber solchen Irrtum auch nicht leicht nehmen dürfen, weil jeder Irrtum das Streben in sich birgt, um sich zu fressen wie ein Krebs.

2.3. Was nicht verwechselt werden darf

Um auf bereits Behandeltes zurückzugreifen, so ist die Gefahr, das Heil durch Irrtum zu verspielen, bei der Leugnung oder Verfälschung von sekundären Fundamentalartikeln (wie sie etwa in der reinen Lehre von der Kirche oder in der rechten Sakramentslehre im Gegensatz zu der römischen und reformierten Kirche vorliegen) noch viel größer. Es ist ein Wunder der göttlichen Bewahrung, wenn ein Christ unter dem Wust von falscher Lehre und Verfälschung des göttlichen Wortes, den er nicht erkennt, im rechten Glauben an seinen Heiland bewahrt bleibt und selig wird. Gottes Barmherzigkeit ist gottlob größer als menschliche Verwirrung und Verirrung. Aber es wäre ein Mißbrauch dieser Barmherzigkeit Gottes und ein verhängnisvoller Irrtum, wollte man den Schluß ziehen, daß periphere Lehren der Schrift (von sekundären Fundamentallehren ganz zu schweigen!) grundsätzlich für verschiedene Auffassungen und theologische Ansichten freigegeben werden könnten und

daß diese nicht unbedingt verpflichtend seien. Eine solche Anschauung würde klar gegen das Schriftprinzip verstoßen.

Wir sind an alles, was Gott in seinem heiligen Wort geoffenbart hat, mit unserem Gewissen und unserem theologischen Denken gebunden. „Alle Schrift, ist von Gott eingegeben und ist nütze“ (2Tim 3,16). Dieses Wort kann nur von dem gesamten Inhalt der Schrift - intensiv und extensiv - wie er uns gegeben ist, verstanden werden (zunächst vom Alten Testament, aber Vers 14 handelt vom Wort des Neuen Testaments!). Die Weisung Christi an seine Apostel behält seine Gültigkeit: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28). Jede Abweichung von Christi Wort, das die Kirche im Wort der Apostel hat, wird ausdrücklich als ein Ärgernis bezeichnet (Röm 16,17). Jesus selbst sagt: „So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger“ (Joh 8,31) und bindet uns dann (Joh 17,20) an das Wort seiner Apostel. Es ist jedem Christen und Theologen verwehrt, irgend etwas zu Gottes Wort hinzuzutun oder etwas davon zutun (Offb 22,19f).

Aus diesen Schriftworten ergibt sich, daß es in der Heiligen Schrift keine Lehre und keine Aussage gibt, ob sie im Zentrum oder am Rand liegt, die der Ausnahme oder Ablehnung, der Zustimmung oder der Kritik irgendeines Menschen unterworfen wäre. Was geschrieben steht, das steht unter der Autorität Gottes und unter dem strikten Verbot der Abschwächung oder Nichtachtung von Menschen. In keinem Teil und keiner Aussage kann die Schrift „gebrochen“ werden (Joh 10,35; nach Kittels NT-Wörterbuch hier am besten: aufheben, um seine gesetzliche Geltung bringen). Nichts in der Schrift, auch das scheinbar Nebensächliche, darf um seine verbindliche Geltung gebracht werden, denn Gott hat es geredet. Das gilt es besonders heute mit allem Nachdruck zu betonen. Wir folgen damit den Bekenntnisschriften unserer Kirche: Sie berufen sich etwa bei der Behandlung der Lehre vom Sonntag (Augsb. Bek. 28,61; BSLK 130) auf die Schrift und weisen „viel unrichtige Disputation“ und „irrige Meinung“ ab. Oder sie erwidert auf „allerlei Fragen“ vom Altarsakrament, in der Konkordienformel (Artikel 7,34; BSLK 979f), daß sie auf Grund der Schrift klar und verbindlich

„schließen“ können und müssen, was zu antworten sei³.

Wenn Max Keller-Hüschemenger (aaO., 107f) der orthodoxen Theologie und insonderheit Nikolaus Hunnius den Vorwurf macht, daß mit dieser Stellung und der Bindung an die wörtliche Inspiration der Schrift eine „unnatürliche Einigung der beiden hier zugrunde liegenden Begriffe“ versucht werde, „die, ursprünglich zwei völlig verschiedenen Ebenen angehörig, in eine Ebene gebracht wurden, in der sie nun als die beiden Brennpunkte einer Ellipse den Strahlen niemals einheitliche Brechung geben können“⁴. Und wenn er dabei kühn behauptet, daß das „reformatorische Verständnis der Schrift - die ‚mit mehr denn Christum und christlichen Glauben in sich hat‘ - durch das orthodoxe Schriftverständnis als Lehrbuch der göttlichen Offenbarungen“ verdrängt worden sei, so ist das ein grobes Mißverständnis sowohl Luthers als der alten Theologen und eine Verzerrung der beiden richtigen und notwendigen Feststellungen: „Kern und Stern der Schrift ist Christus“ und „Alles in der Schrift ist Gottes Wort und verpflichtend“. Diese beiden Sätze widersprechen sich aber nicht, sondern ergänzen sich. Sie sind beide gut lutherisch und aus der Schrift genommen. Solchen und ähnlichen Urteilen über die alte lutherische Theologie liegt zugleich mit Irrlehre über die Schrift ein völlig falscher theologischer Ansatz und ein falscher Glaubensbegriff zugrunde. Infolgedessen kommt es zu dem Fehlurteil, daß nichtfundamentale, periphere Lehren und Aussagen der Schrift, je weiter die konzentrischen Kreise sich von dem bestimmten Mittelpunkt entfernen, auch immer weniger als gewissensverbindliche und verpflichtende Lehre der Kirche gewertet werden müßten und so in das weite Gebiete der theologischen Probleme und Theologoumena (= theologische Meinungen) münden, wo die freie theologische Forschung und Entscheidung ihr Recht hat.

Heinrich Wilhelm Stallmann (1887-1969)

(Abdruck in leicht geglätteter Fassung; ursprünglich ein Referat für eine theologische Konferenz am 27.-31.7.1954 in Oberursel. Der Verfasser war von 1958-1962 Präses der Ev.-Luth. Freikirche.)

¹ Vgl. Max Keller-Hüschemenger: „Das Problem der Fundamentalartikel bei Johannes Hülsemann in seinem theologiegeschichtlichen Zusammenhang“, Gütersloh, 1939, S. 79f.

² Christliche Dogmatik, Band I, St. Louis, 1924, S. 97ff.

³ Fr. H. R. Frank erinnert in seiner „Theologie der Konkordienformel“ (Bd.I, Erlangen, 1850, S. 17) mit Recht: „Wer mag denn, an sich betrachtet, von irgendeinem Stück des Offenbarungsgeltes, und schiene dasselbe auch dem Zentrum der Heilstatsachen fern zu liegen, behaupten, es sei entweder zu wissen unnötig oder könne gar unbeschadet der Seligkeit geleugnet werden? ‚Alles was ich euch gebiete, das sollt ihr halten, daß ihr darnach tut. Ihr sollt nichts dazu tun noch davon tun‘. Wir haben ein Recht, diesen Anspruch (5Mose 12,32; vgl. mit Offb 22,18) auf den gesamten Gehalt der alt- und neutestamentlichen Offenbarung zu erstrecken.“ Frank geht dann mit der Kritik an der an sich nötigen Unterscheidung der Dogmatiker reichlich weit, berichtet aber zutreffend von ihnen: „Auch wenn sie sich den Mut genommen haben, einzelne Artikel z. B. den von der Unsterblichkeit der Menschen vor dem Fall, den von der Sünde und ewigen Verdammnis der bösen Engel, oder den vom Antichrist unter die nicht fundamentalen zu rechnen, so setzen sie alsbald, der Eine wie der Andere, jene Restriction hinzu, wonach die Leugnung eines solchen Artikels unter Umständen die Seligkeit beeinträchtigen könnte.“ (Baier, Comp. Theol. pos., Leipzig. 1717, S. 56; Aeg. Strauch, Comp. Theol. pos., Dresden und Leipzig 1709, S. 21 XVII; Hollaz, Exam. Theol. acroam., ed Teller, Helmstedt und Leipzig 1750, S. 53.. Auch was Frank dort mit reichen Belegen weiter ausführt, sowohl im Blick auf Rom, das den Heilsglauben an alles Autoritäre, von der Kirche Gesetzte bindet und sich dann doch aufs Apostolicum zurückzieht, als auch im Blick auf den Unterschied zwischen Individuen verschiedenen Erkenntnisstandes und der Kirche, ist zum mindesten zu vergleichen.

⁴ Für die Verwendung von zwei sich gegenseitig ausschließenden Analogien aus der Mathematik ist Max Keller-Hüschemenger selber verantwortlich.

• UMSCHAU •

Der Hase - ein Wiederkäuer?

„Die Bibel ist kein naturwissenschaftliches Lehrbuch“ - das ist ein Satz, mit dem viele konfrontiert werden, die an der Relevanz der Bibel auch für naturkundliche und geschichtliche Fragen festhalten. Und dieser Satz stimmt auch. Wäre die Bibel tatsächlich ein Lehrbuch, dann würde sie zum Beispiel definieren, was eine „geschaffene Art“ sei. Oder sie würde Naturdinge systematisch beschreiben und nicht nur beiläufig erwähnen.

Doch soll mit dem Satz, die Bibel sei kein naturwissenschaftliches Lehrbuch, eigentlich etwas ganz anderes gesagt werden als die banale Tatsache, daß die Bibel nicht lehrbuchhaft die Natur beschreibt. Oft dient er als entschuldigende Begründung dafür, daß die Bibel in naturkundlichen Aussagen öfter irre und daß daher die Bibel in naturkundlichen Fragen irrelevant sei. Viele gehen noch weiter, indem sie auch den Schöpfungsbericht (1Mo 1) oder die biblische Sintflutüberlieferung als nicht realistisch gemeinte Schilderungen ansehen und auf „die Wissenschaft“ (hier auf

die Evolutionslehre) verweisen, die ja gezeigt habe, daß biblische Wahrheiten naturkundliche Aspekte nicht betreffen würden.

Als beliebte Begründung für diese Auffassung wird darauf verwiesen, daß nach der Bibel der Hase ein Wiederkäuer sei (nachzulesen in 3Mo 11,6 und 5Mo 14,7). Und das sei ja nun offenkundig falsch. So berichtet zum Beispiel Dr. Gerhard Maier in einem Aufsatz über Hermeneutik (Verstehenslehre), wie sein theologischer Lehrer, Professor Käsemann, dieses Argument seinen erstaunten Studenten entgegenhielt. Mir selber wurde in meiner Doktorprüfung die Frage gestellt, was ich denn antworten würde, wenn jemand mit dem Hinweis auf den „wiederkäuenden Hasen“ die Irrtumslosigkeit der Bibel bestreitet.

„... ferner den Hasen; denn er ist zwar ein Wiederkäuer, hat aber keine gespaltenen Klauen; als unrein soll er euch gelten.“ (3Mo 11,6)

Von Theologen kann man freilich nicht erwarten, daß sie sich in der Biologie der Hasenartigen auskennen. Doch sie hätten sich bei

den Biologen erkundigen können. Es ist nämlich schon seit über 100 Jahren in der neuzeitlichen Biologie bekannt und veröffentlicht, daß Hasen tatsächlich Wiederkäuer sind, wenn auch in einer anderen Weise als die Rinderartigen. Diese Verhaltens- und Verdauungsweise der Hasenartigen habe ich im ersten Semester meines Biologiestudiums in der Tierphysiologievorlesung kennengelernt. Ich kann mich noch daran erinnern, daß Professor Hassenstein darauf aufmerksam machte, daß die biblische Beschreibung korrekt sei.

Mose wußte es offenbar schon viel früher, denn er bzw. seine Zeitgenossen hatten das göttliche Gebot verstanden, und dessen naturkundlichen Bezug durch genaue Naturbeobachtung nachvollzogen. Selbstverständlich haben sie ihre Beobachtungen nicht in der modernen wissenschaftlichen Fachsprache festgehalten, sondern in der Sprache der Anschauung. Tatsächlich: die Bibel ist kein Naturkundelehrbuch, in dem systematisch wie etwa in *Grzimeks Tierleben* die verschiedenen Tiergruppen abgehandelt werden. Der wiederkäuende Hase wird in einem anderen Zusammenhang erwähnt, nämlich in den Verordnungen über reine und unreine Tiere.

Inwiefern ist nun aber der Hase ein Wiederkäuer? Lassen wir das eben erwähnte Tierlexikon *Grzimeks Tierleben* zu Wort kommen. Im 12. Bd. wird auf S. 421f folgendes geschildert:

„Im Jahre 1882 veröffentlichte Morot in einer französischen tierärztlichen Zeitschrift seine Beobachtungen über die schleimüberzogenen „Magenpillen“ der Kaninchen. Außer der normalen festen Losung erzeugen diese Tiere nämlich eine zweite Kotform - weiche schwach geformte Kügelchen, die sie nach Ablage sofort aufnehmen und unzerkaut schlucken. Sie sammeln sich an einer bestimmten Stelle des Magens (in der Cardia-region) und werden nochmals verdaut. Auf solche Weise geht ein Teil der Nahrung zweimal durch den Darm und wird dadurch bes-

ser aufgeschlossen. *Diese Doppelverdauung ähnelt in gewisser Weise dem Wiederkäuen der meisten Paarhuferfamilien.* Der weiche Kot (Caecotrophe) wird im Blinddarm gebildet und dort stark mit Vitamin B1 angereichert; nach den Untersuchungen von Scheunert und Zimmermann enthält er gegenüber dem normalen Kot die vier- bis fünffache Menge an Vitaminen. Für die Hasentiere ist der „Blinddarm-“ oder „Vitaminskot“ lebenswichtig; er erleichtert ihnen vermutlich auch das Überstehen längerer Fastenzeiten bei ungünstiger Witterung.“ (Hervorhebung nicht im Original)

Übrigens berichtete mir ein Freund, daß seine Kinder das Kotfressen des Hasen selber beobachteten, ohne daß sie zuvor von dieser Eigenart gewußt hatten. Es war ihnen beim Beobachten des Hasen aufgefallen. (Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß sie es nicht besonders appetitlich fanden, aber Menschen sind nun mal keine Hasen.) Was Kinder beobachten können, konnten auch die Menschen vor über 3000 Jahren feststellen. Das Wiederkäuen des Hasen haben sie nicht „erfunden“. Sie konnten es genauso beobachten wie Zoologen der Neuzeit.

Welche Schlußfolgerungen können wir ziehen? An diesem Beispiel wird exemplarisch deutlich, daß die Bibel *naturkundlich* sehr wohl *relevant* ist, auch wenn sie die naturkundlichen Bemerkungen nicht lehrbuchhaft schildert, sondern im Rahmen eines anderen Zwecks. Der Hase ist kein Mitglied der *rinderartigen* Wiederkäuer; er gehört zoologisch in eine andere Säugetierordnung als die anderen Wiederkäuer. Doch in 3Mo 11 geht es nicht um eine zoologische Systematik. Das, was die Bibel aber schildert, ist korrekt in einer anschaulichen Art dargestellt. Der blinddarmkotfressende Hase ist ein gutes Beispiel dafür.

Reinhard Junker

(Abdruck aus: Querschnitte, 1995, Nr. 2; hrsg. vom Calvin-Versand B. Hobohm, Postfach 3054, D-53020 Bonn)

Kirchen als Körperschaften öffentlichen Rechts

Vorbemerkung:

Unter dem 24. März 1993 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus unserer Ev.-Luth. Freikirche den altrechtlichen Körperschaftsstatus bestätigt. Die entsprechende

Mitteilung ist im Sächsischen Amtsblatt 1993, Nr. 22, Seite 699, vom 27. Mai 1993 abgedruckt. Damit sind die bereits 1923 (Sächs. Gesetzblatt 1923, Nr. 16, vom 30.5.1923) erteilten Körperschaftsrechte als weiter gültig

bestätigt worden. Diese Rechte betreffen nur das Bundesland Sachsen und werden nicht (wie zur DDR-Zeit) automatisch auf andere Bundesländer ausgeweitet.

Da in unseren Gemeinden immer wieder danach gefragt wird, welchen Nutzen die Körperschaftsrechte mit sich bringen oder warum diese Rechte nicht für die ganze Bundesrepublik gelten, drucken wir im Folgenden eine Information zu diesem Thema ab. Der Text ist einem Informationsblatt des Sächsischen Kultusministeriums entnommen, das im März 1995 von Hedwig Deipenwisch erstellt wurde.

1. Welche Bedingungen müssen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erfüllen, um den Status einer „Körperschaft öffentlichen Rechts“ zu erhalten?

Gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung bleiben Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Das 11. Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens im Einigungsvertrag/Anlage II Kapitel IV Abschnitt I §2 Absatz 1-3 bestimmt, daß die evangelischen und katholischen Jurisdiktionsbezirke sowie auch deren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände und die jeweiligen jüdischen Kultusgemeinden Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, „die die gleichen Rechte haben“. In diesen Fällen hat die Landesregierung auf Antrag zu prüfen, ob ein solcher Status auf altrechtlicher Grundlage vorliegt, und hat diesen der Religionsgemeinschaft zu bestätigen. Anderen Religionsgesellschaften sind gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung auf ihren Antrag die gleichen Rechte zu gewähren, wenn sie „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

Gegenstand der rechtlichen Prüfung ist nicht nur das Organisationsstatut des Antragstellers, sondern der qualitative Gesamtzustand, d. h. die Summe der Lebensbedingungen, denen die Gemeinschaft unterworfen ist, wozu z. B. auch das Vorliegen einer gewissen Bedeutung im öffentlichen Leben und eine ausreichende finanzielle Ausstattung gehören.

Im Hinblick auf die Gewähr der Dauer ist die Zahl der Mitglieder von zentraler Bedeutung und wurde in den „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“ vom 12. 03. 1954 auf den Richtwert von einem Tausendstel der Bevölkerung des verleihenden Landes der Bundesrepublik festgelegt. Als Mitglieder gelten nur Vollmitglieder, nicht aber Sympathisanten oder ein Freundeskreis oder Förderverein der Religionsgemeinschaften.

Hinsichtlich der Bestandsdauer wurde in den Ländern der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bislang dann verliehen, wenn die Religionsgemeinschaft seit einer Generation (ca. 30 Jahre) bestand. Von weiteren als den in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung aufgezählten Voraussetzungen darf die Verleihung der Körperschaftsrechte nicht abhängig gemacht werden. Insbesondere dürfen nicht Glaubensinhalte Gegenstand der rechtlichen Prüfung sein. Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 7 Weimarer Reichsverfassung).

Für die Frage, ob die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, sind in erster Linie die Verhältnisse des verleihenden Landes maßgebend. In jedem Verleihungsverfahren wird Föhlung mit den anderen Ländern aufgenommen, da die Verleihung in einem Land die anderen Länder zwar nicht in ihrer Entscheidung einschränkt, jedoch in gewisser Weise bindet. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, kann der Religionsgemeinschaft die Verleihung der Körperschaftsrechte nicht versagt werden; ein Ermessensspielraum ist nicht gegeben.

Im Freistaat Sachsen werden die Körperschaftsrechte durch Beschluß der Staatsregierung verliehen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus stellt den Beschluß dem Antragsteller zu und veröffentlicht diesen im Amtsblatt des SMK. Andere Länder verleihen durch Erlaß des Kultusministeriums oder durch Verabschiedung eines Gesetzes.

2. Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, denen dieser Status zuerkannt wurde?

Zu den Privilegien der Religionsgesellschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören:

a) Berechtigung zum Einzug von Kirchensteuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen (gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung)

b) Garantie der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung (gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung), das heißt Kompetenz zur Bildung eigener Einrichtungen, Änderung und Aufhebung von Gliedern und Organen

c) Dienstherrnfähigkeit, das heißt die Befugnis, ein eigenes Disziplinar- und Beamtenrecht zu begründen (gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung)

d) Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Körperschaftssteuer (§ 5 Körperschaftsteuergesetz), Vermögenssteuer (§ 3 Vermögenssteuergesetz) und Grundsteuer (§§ 3, 4 Grundsteuergesetz) sowie Vergünstigungen im Bereich des Kosten- und Gebührenrechts

e) Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen (§§ 48, 50 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung)

f) Berechtigung zur Verwendung eines Dienstsiegels

g) Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII).

Mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind für die Religionsgesellschaften gesetzlich keine besonderen Pflichten gegenüber dem Staat verbunden. Soweit die Durchführung der Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, obliegt diese der Regierung des Landes, in dem die Religionsgesellschaft ihren Sitz hat (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 8 Weimarer Reichsverfassung).

3. Haben Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die mindestens in einem Bundesland der Bundesrepublik die Anerkennung als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ erhalten haben, das Recht, diese Anerkennung in den anderen Bundesländern geltend zu machen?

Religions- und Weltanschauungsgesellschaften erwerben die allgemeine Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 4 Weimarer Reichsverfassung), zum Beispiel durch Gründung eines eingetragenen Vereins. Durch Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religions- oder Weltanschauungsgesellschaft besitzt diese auch dann die allgemeine Rechtsfähigkeit, wenn sie vorher nicht als Verein eingetragen war. Auch in diesem Fall ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Innenverwaltung und Außenvertretung staatlicherseits vorab zu prüfen.

Somit besitzt die betreffende Religionsgesellschaft durch Verleihung des Körperschaftsstatus in einem der Länder zwar die allgemeine Rechtsfähigkeit in allen Ländern, nicht jedoch die besonderen Privilegien der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diesen Status kann jedes Land nur mit Wirkung für sein eigenes Gebiet verleihen. Die sogenannte Erstverleihung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus in einem Land begründet keinen direkten Rechtsanspruch auf eine Verleihung in einem anderen Land. Jedoch sind die anderen Länder in gewisser Weise gebunden. Dies erschwert die kulturhoheitliche Entscheidung insbesondere mit Blick auf Grenzfälle (zum Beispiel bei Anträgen von konfliktträchtigen neureligiösen Gemeinschaften). Auf diesem Hintergrund bewährt sich das Länderabstimmungsverfahren bei jedem Verleihungsprozeß.

(Hinweis der Redaktion: Ausführlich informiert über diese Fragen auch die juristische Dissertation des früheren Vorsitzenden unseres Rechtsausschusses Dr. Jürgen Lehmann „Die kleineren Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht“, Frankfurt/M. 1959.)